

Änderung der Satzungen:	3/4 Mehrheit
Auflösung des Vereines:	4/5 Mehrheit
Erlassung und Änderung von Geschäftsordnungen:	2/3 Mehrheit

Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers. Über die Konten des Vereines bei Geldinstituten verfügen der Obmann und der Kassier einzeln, bei Beträgen über S 1.000.- der Obmann und der Kassier gemeinsam.

§ 10 Zeitliche Bestimmungen.

Die Kassabücher des Vereines sind nach dem Kalenderjahr zu führen.

Das übrige Geschäftsjahr des Vereines läuft von Generalversammlung zu Generalversammlung, die jeweils spätestens im 12. Monat des Geschäftsjahres stattzufinden hat.

§ 11 Auflösung des Vereines.

Der Verein erlischt

- a) durch Selbstaufhebungsbeschluß einer Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit
- b) durch Ausscheiden aller Mitglieder
- c) bei Einstellung des Betriebes der Ybbstalbahn

Im Falle der freiwilligen Selbstaufhebung des Vereines fällt dessen gesamtes Eigentum der österr. Bundesbahn zu. Die Ausführung dieser Bestimmung obliegt dem letzten Obmann.

§ 12 Zur Interpretation und Ergänzung dieser Satzung haben hilfsweise die Bestimmungen des jeweils in Kraft befindlichen Vereinsgesetzes Anwendung zu finden.

Beschlossen am 20. Juni 1973

Lothar Bieber eh.

Johann Gindl eh.

Karl Fellner eh.

Franz Gumpinger, Dr. eh.

Ludwig Kamelreiter eh.

Siegfried Nykodem, Ing. eh.

Walter Rothmüller, Dipl.Ing. eh.